

Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll 23. April 2024

Nr. 2024-268 R-151-14 Postulat Rafael Keusch, Altdorf, zur Abschaffung der 19-Punkte-Regel an der Mittelschule Uri; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 27. März 2024 reichte Landrat Rafael Keusch, Altdorf, zusammen mit den Zweitunterzeichnenden Dori Tarelli, Altdorf, Bruno Arnold, Seedorf, und Michael von Mentlen, Altdorf, ein Postulat zur Abschaffung der 19-Punkte-Regel an der Mittelschule Uri ein. Der Regierungsrat wird ersucht, dem Erziehungsrat und dem Mittelschulrat folgendes zu übermitteln:

- Die 19-Punkte-Regel an der Mittelschule Uri sei abzuschaffen. Konkret sei im kantonalen Reglement über die Beurteilung und die Promotion an der Mittelschule Uri (PRR) Art. 11 Abs. 1
 Buchst. b) «die Summe der fünf tiefsten Noten mindestens 19 beträgt» wieder durch die eidgenössische Regelung aus der Maturitätsanerkennungsverordnung (MAV) SR 413.11 Art. 16 Abs. 2
 Buchst. b) «nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt werden» zu ersetzen.
- 2. Im Weiteren sollen der Erziehungsrat und der Mittelschulrat angewiesen werden, keine kantonalen Regelungen zu erlassen, die eidgenössische Regelungen verschärfen.

Zur Begründung des Vorstosses erwähnen die Postulanten, dass im Kanton Uri höhere Anforderungen für die Promotion gestellt würden, als eidgenössisch gefordert seien, und dass mit der Anwendung der 19-Punkte-Regel die Schülerinnen und Schüler an der Kantonalen Mittelschule Uri verglichen mit jenen an anderen Mittelschulen in der Schweiz unrechtmässig diskriminiert würden. Diese Regel sei in der Schweiz einzigartig, veraltet, diskriminierend und widerspreche der eidgenössischen Zielsetzung einer besseren Vergleichbarkeit unter den Kantonen.

II. Antwort des Regierungsrats

Die gymnasiale Maturität verfolgt gegenwärtig und auch künftig zwei hauptsächliche Bildungsziele: Die Absolventinnen und Absolventen sollen zum einen über die allgemeine Studierfähigkeit und zum anderen über eine vertiefte Gesellschaftsreife verfügen. Mit besonderem Blick auf die Erlangung der allgemeinen Studierfähigkeit müssen die Gymnasien in der Schweiz sicherstellen, dass ihre Lernenden möglichst in allen Fächern über grundlegende Kenntnisse verfügen. Nur auf diesem Weg bleibt für Inhaberinnen und Inhaber des Maturitätszeugnisses langfristig der prüfungsfreie Zugang zu den

Hochschulen gewährt. Vor diesem Hintergrund empfahl die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) mit Beschluss vom 17. März 2016 den Kantonen unter anderem, Rahmenvorgaben für die Schulen zu erlassen, die sicherstellen, dass alle Gymnasiastinnen und Gymnasiasten die basalen fachlichen Studierkompetenzen vor der Matura erwerben.

Schon vor diesem Beschluss, aber im Einklang damit, hatte die Kantonale Mittelschule Uri im Jahr 2014 (und nicht wie von den Postulanten angeführt 2011) die sogenannte 19-Punkte-Regel erlassen. Die Regel besagt, dass die Summe der fünf tiefsten Noten mindesten 19 Punkte betragen muss. Damit verhindern sehr tiefe Noten in einzelnen Fächern eine Promotion, da der Durchschnitt der fünf tiefsten Noten bei 3,8 liegen muss. Leicht ungenügende Noten bleiben aber kompensierbar. Diese zusätzliche Promotionsbestimmung in Form der 19-Punkte-Regel verbessert die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium, weil in Beachtung dieser Regel alle Gymnasiastinnen und Gymnasiasten in allen Fächern über grundlegende Kenntnisse verfügen, wenn sie zur Maturitätsprüfung antreten.

Die Postulanten sehen nun einen Widerspruch zwischen dem kantonalen Promotionsreglement und der Bestimmung von Artikel 16 Absatz 2 der Maturitäts-Anerkennungsverordnung (MAV; SR 413.11), wonach die Maturität bestanden ist, wenn die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben (Bst. a) und nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt wurden. (Bst. b) Selbstverständlich gelten die eidgenössischen Bestehensnormen auch für den Kanton Uri; entsprechend sind sie in Artikel 31 des Reglements über die Maturitätsprüfungen an der Kantonalen Mittelschule Uri (MPR; RB 10.2414) aufgeführt. Jedoch beziehen sich die Bestehensnormen gemäss MAV nur auf das Bestehen der Maturität; sie erstrecken sich nicht auf die Frage, wie die Promotionsordnungen in den einzelnen Kantonen zu definieren sind. In der Ausgestaltung der Promotionsordnungen haben die Kantone einen Handlungsspielraum, den sie auch nutzen. So haben die meisten Kantone für ihre Gymnasien Promotionsregeln erlassen, die sich von den Bestehensnormen für die Maturitätsprüfungen unterscheiden. In Zürich, Zug, Schwyz und Obwalden zum Beispiel dürfen die Lernenden, um promoviert zu werden, im Zeugnis nicht mehr als drei Noten unter 4 aufweisen. Andere Kantone haben noch weitergehende Regeln. Im Kanton Luzern wird promoviert, wer bei einem Durchschnitt von 4,0 höchstens 1,5 Mangelpunkte und bei einem Durchschnitt von mindestens 4,3 höchstens zwei Mangelpunkte aufweist. Im Kanton Graubünden darf keine Promotionsnote den Wert von 2,5 unterschreiten. Im Kanton Solothurn darf die Summe aller Abweichungen von 4 nach unten höchstens 2,5 Punkte betragen, und zudem gilt für die Promotion (wie in Uri), dass die Summe der fünf tiefsten Noten mindestens 19 Punkte ergeben muss. Die aktuell geltende Regelung an der Kantonalen Mittelschule Uri ist also - anders als von den Postulanten vorgebracht - keineswegs einzigartig.

Weiter ist zu bemerken, dass die 19-Punkte-Regel durchaus dazu beiträgt, dass die Lernenden der Kantonalen Mittelschule Uri die allgemeine Studierfähigkeit erreichen. Die Statistik (Längsschnittanalysen im Bildungsbereich des Bundesamts für Statistik) zeigt: Personen, die in Uri ein gymnasiales Maturitätszeugnis erworben haben, sind an den Universitäten und Hochschulen im Durchschnitt erfolgreicher als im Schweizer Mittel. So brechen Urnerinnen und Urner mit gymnasialer Maturität ein Studium deutlich seltener ab als im gesamtschweizerischen Vergleich. Das ist nicht nur im individuellen Einzelfall ein positiver Befund, sondern auch volkswirtschaftlich erfreulich.

Obschon die 19-Punkte-Regel mit Blick auf die Erlangung der allgemeinen Studierfähigkeit wirksam

ist und mit Blick auf die MAV rechtens, ist der Mittelschulrat willens, die Regel bzw. das Reglement über die Beurteilung und die Promotion an der Kantonalen Mittelschule Uri insgesamt zu überprüfen, und zwar als Folge der revidierten MAV, die vom Bundesrat im Juni 2023 verabschiedet wurde und am 1. August 2024 in Kraft tritt. Im Rahmen der Überarbeitung des Reglements soll der Mittelschulrat aber weiterhin den erforderlichen Freiraum haben, Bestimmungen zu erlassen, die dazu beitragen, dass die Absolventinnen und Absolventen der Kantonalen Mittelschule Uri ein Studium erfolgreich beginnen und abschliessen können. Das Postulat würde diesen Freiraum ohne Not zu stark einschränken.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf die vorangegangenen Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Postulatstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Erziehungsrat; Mittelschulrat; Amt für Volksschulen; Direktionssekretariat Bildungs- und Kulturdirektion und Bildungs- und Kulturdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor